

Drucksache Nr.: 062/2024

Dezernat IV

Federführend: Stadtplanung

Anlagen: 4

Az.: 220 LD, Py

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	21.03.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	10.04.2024	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	11.04.2024	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	16.04.2024	Ö	zur Beschlussfassung

Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
Hier: Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse über den Formulierungsvorschlag der Verwaltung für eine Stellungnahme zum Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik (PV) zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar.

Begründung:

Hintergrund / Verfahren

Die übergeordneten Ziele zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien haben auch das Thema Solarenergie in den Fokus der Regional- und Landesplanung gerückt. Durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV von 2023 wurde die Regionalplanung aufgefordert, mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen (Ziel Z 166b), in den Regionalen Raumordnungsplänen vorzusehen.

Mit diesem Hintergrund wurde das Verfahren zur Aufstellung eines Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik eingeleitet.

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Offengelegt werden folgende Unterlagen:

- Plansätze und Begründung
- Raumnutzungskarten Blätter Ost und West
- Umweltbericht

Diese sind abrufbar unter:

<https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/photovoltaik>

Im Rahmen der Offenlage wird die Stadt Neustadt an der Weinstraße als Trägerin öffentlicher Belange aufgefordert, ihre Belange in Form einer Stellungnahme in das Verfahren einzubringen.

Wesentliche Aussagen des Teilregionalplans Freiflächen-PV

Kriterienkatalog

Anhand eines möglichst deckungsgleichen Kriterienkatalogs für das gesamte Verbandsgebiet erfolgt die Ermittlung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-PV.

In einem ersten Schritt werden Ausschlussgebiete festgelegt. Diese ergeben sich aus rechtlichen oder planerischen Gründen, wonach die Nutzung einer Fläche durch eine PV-Anlage prinzipiell nicht in Betracht kommt. Beispielhaft zählen Siedlungs- und Waldflächen, Naturschutzgebiete oder auch Weinbauflächen zu diesen Ausschlusskriterien.

Anhand dieser Kriterien wird eine Suchraumkulisse erstellt. Nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleiben hierbei 8,63 % der Regionsfläche als Suchraum für die potenzielle Ausweisung von Vorbehaltsgebieten.

Um auf Basis der Suchraumkulisse geeignete Flächen ermitteln zu können, erfolgt im nächsten Schritt eine Einzelfallprüfung anhand von Konflikt- und Eignungskriterien. Als Konfliktkriterium ist bspw. eine Ackerzahl zwischen 40 bis 60 und als Eignungskriterium eine Fläche entlang von Autobahnen zu verstehen. Auf der Grundlage des beschriebenen Kriterienkatalogs (vgl. Anlage 1: Plansätze und Begründung) wurden folglich **Vorbehaltsgebiete** abgegrenzt.

Regelungsinhalte innerhalb der Vorbehaltsgebiete

- Innerhalb der Vorbehaltsgebiete ist in der Abwägung mit konkurrierenden Belangen der Errichtung und dem Betrieb von PV-Anlagen ein besonderes Gewicht beizumessen (G 3.2.4.12).
- Liegt eine Überlagerung eines Vorbehaltsgebiets mit regionalplanerischen Zielfestlegungen vor, ist die Errichtung von Freiflächen-PV zulässig (Z 3.2.4.13). Die Verträglichkeit mit den regionalplanerischen Zielen wurde nachgewiesen, sodass für diese Bereiche die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens entfällt.
- Sie fungieren als Instrument der Regionalplanung zur räumlichen Steuerung in der Kommune, schaffen jedoch kein Baurecht.

Einschätzung der Verwaltung:

Der Kriterienkatalog ist zwar im Wesentlichen plausibel, in Detail aber nicht in jedem Punkt nachzuvollziehen. Daher wird zu dem Kriterienkatalog weiter unten Stellung genommen.

Regelungsinhalte für Agri-PV

- Die vom Verband formulierten Ziele und Grundsätze gelten für alle Freiflächenanlagen, folglich auch für Agri-PV als eine weitere Form der Solaranlage (vgl. § 3 Nr. 22 EEG 2023).
- Auf hochwertigen Ackerflächen soll bevorzugt Agri-PV errichtet werden (G 3.2.4.15).
- Agri-PV kann mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft vereinbar sein, sofern eine möglichst uneingeschränkte Bewirtschaftung gewährleistet ist (G 3.2.4.16).

Sofern ein Vorbehaltsgebiet außerhalb eines privilegierten Bereichs (nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) liegt, ist weiterhin die Aufstellung eines BPlans erforderlich (G 3.2.4.14). Die Auswahl geeigneter Flächen sowohl außerhalb von Vorbehalts- als auch privilegierten Gebieten verbleibt weiterhin auf Ebene der kommunalen Planung, um mögliche lokale Herausforderungen besser in Einklang zu bringen.

Wesentliche Aussagen für Neustadt an der Weinstraße

Innerhalb des Gebiets der Stadt Neustadt an der Weinstraße wurden durch den angewendeten Kriterienkatalog zwei Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Die Lage und räumliche Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete **NW-VBG001-PV** östlich der A 65 im Bereich Lindenhof mit einer Flächengröße von 12,1 ha auf der Gemarkung Lachen-Speyerdorf sowie **NW-VBG002-PV** östlich des Wasserwerks Benzenloch mit einer Flächengröße von 5,1 ha auf der Gemarkung Geinsheim sind Anlage 2 zu entnehmen.

Die Umweltverträglichkeit der Vorbehaltsgebiete wurde im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung nachgewiesen (vgl. Anlage 3: Auszug aus dem Umweltbericht).

Einschätzung der Verwaltung:

Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten ergeben sich für die relevanten Flächen für die Zukunft Optionen, Freiflächen-PV ohne ein vorheriges Zielabweichungsverfahren realisieren zu können. Zielabweichungsverfahren werden bei der SGD Süd – obere Landesplanungsbehörde – beantragt und dauern in der Regel mindestens ein halbes Jahr. Mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet ist keine Verpflichtung zur Umsetzung von Freiflächen-PV verbunden. Insofern überwiegen aus Sicht der Verwaltung die Chancen, die mit einer solchen Darstellung verbunden sind. Mit diesem Hintergrund wird in der Stellungnahme weiter unten angeregt, weitere Vorbehaltsgebiete im Plan darzustellen.

Formulierungsvorschlag für eine Stellungnahme

Kriterienkatalog

Seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird die regionalplanerische Steuerung von Freiflächen-PV begrüßt. Der Kriterienkatalog für die Ausschlusskriterien (siehe Anlage 1, Nr. 1, S. 10) wird als plausibel bewertet und entspricht weitgehend einem Kriterienkatalog, der im Rahmen einer städtischen PV-Freiflächen-Studie (Potenzialanalyse) zur Anwendung kam. Positiv hervorzuheben ist, dass der VRRN inzwischen Weinbauflächen als Ausschlusskriterium für klassische Freiflächen-PV benannt hat, wie dieses durch die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße bereits im Rahmen des Scopings zum Teilregionalplan gefordert wurde. Auf das aus unserer Sicht fachlich nicht plausible Ausschlusskriterium „Wasserschutzgebiet Zone II“ wird weiter unten – im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet NW-VBG002-PV – detaillierter eingegangen.

Auch der Kriterienkatalog für die Einzelfallprüfung anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien (siehe Anlage 1, Nr. 2, S. 11 f.) ist im Wesentlichen nachvollziehbar. Anzumerken ist aber, dass aus unserer Sicht unklar bleibt, wie die einzelnen Kriterien untereinander gewichtet werden und welche Gründe konkret zu der Auswahl der jeweiligen Vorbehaltsgebiete geführt haben.

Insgesamt ist festzustellen, dass nur sehr wenige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen wurden. In Neustadt sind dies zwei Vorbehaltsgebiete mit insgesamt 17,2 ha. Zur Beschleunigung der Energiewende wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, diejenigen Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien (=Suchraumkulisse) übrigbleiben und gleichermaßen zu den aufgelisteten Eignungskriterien zählen, als Vorbehaltsgebiete darzustellen. Konfliktkriterien stellen keinen direkten Ausschluss dar und können im Einzelnen abgewogen werden. Hieraus würde sich eine deutlich größere Flächenkulisse von Vorbehaltsgebieten ergeben, speziell in privilegierten Bereichen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, wie Autobahnen.

Vorbehaltsgebiete

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße steht wie alle Kommunen vor der Aufgabe, die Energiewende zu gestalten und den Ausbau der Erneuerbaren Energien mit dem Ziel der Klimaneutralität konsequent voran zu treiben. Eine Analyse der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH zum Status Quo der regenerativen Energieerzeugung zeigt: Im Jahr 2022 wurden nur etwa 11,5 % des Strombedarfs in Neustadt an der Weinstraße mit erneuerbaren Energien erzeugt. Dies liegt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (etwa 45 %). Bereits aus diesen Zahlen wird deutlich, dass große Anstrengungen zur Erreichung der Klimaneutralität notwendig sind.

Neben der Windenergie – deren Flächenpotenziale in Neustadt aufgrund zahlreicher übergeordneter Restriktionen überschaubar sind – spielt Freiflächen-PV bei der Zielerreichung eine wichtige Rolle. Die Stadtwerke Neustadt gehen davon aus, dass etwa 60 ha Freiflächen-PV notwendig werden. Ein erster wichtiger Schritt wurde daher mit der Projektierung einer 26 ha großen PV-Anlage gemacht. Die gesamte Fläche wurde dem Verband Region Rhein-Neckar bereits zu Beginn des Planungsprozesses des Teilregionalplans Freiflächen-PV gemeldet. Ende November 2023 wurde ein

Antrag auf Zielabweichung bei der Oberen Landesplanungsbehörde (SGD Süd gestellt), da verschiedene freiraumsichernde Ziele des ERP Rhein-Neckar noch entgegenstehen. Ein Zielabweichungsbescheid liegt – Stand Mitte März 2024 – noch nicht vor. Aktuell wird für die Flächen der Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Benzenloch“ aufgestellt.

Als **Vorbehaltsgebiet NW-VBG002-PV** wurde allerdings nur eine 5,1 ha große Teilfläche der von den Stadtwerken geplanten PV-Fläche aufgenommen. Der zentralen und westlichen Teilfläche stehen Ausschlusskriterien, wie WSG Zone II und/oder Konfliktkriterien, wie eine Ackerzahl zwischen 40 bis 60, entgegen. Eine Verortung der Teilflächen findet sich in Anlage 2, S. 2.

Wir bitten hier noch einmal in die vertiefte Prüfung einzusteigen. Dies mit folgendem Hintergrund: Fachlich nicht nachzuvollziehen und unplausibel ist aus unserer Sicht – auch nach Rücksprache mit den Fachgutachtern, die die vorbereitenden Gutachten für die Ausweisung der Wasserschutzgebiete in Neustadt erstellt haben – das Ausschlusskriterium Wasserschutzgebiet (WSG) Zone II. Die westlich an das Vorbehaltsgebiet NW-VBG002-PV angrenzende Fläche liegt innerhalb des WSG Zone II Benzenloch und wurde daher nicht in die Kulisse der Vorbehaltsgebiete aufgenommen. Wenngleich nach der geplanten Rechtsverordnung für das WSG eine Bebauung in der Schutzzone II grundsätzlich verboten ist, können Ausnahmen zugelassen werden. Die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-PV-Anlagen als Anlagen für erneuerbare Energien liegt mittlerweile im überragenden öffentlichen Interesse. Die Brunnen im Benzenloch weisen Ausbautiefen zwischen rd. 70 m und 120 m unter Gelände auf und sind bis mindestens rd. 20 m unter Gelände gegen Wasserzufluss aus oberflächennahen Schichten abgesperrt. Damit sind sie prinzipiell ausreichend gegen oberflächennahe Verunreinigungen geschützt. Eine Verschiebung des Kriteriums WSG Zone II in die Einzelfallprüfung wäre angemessen, da nicht pauschal von einem direkten Ausschluss ausgegangen werden kann.

Wir bitten um Prüfung des Sachverhalts und Aufnahme der gesamten projektierten PV-Flächen in die Vorbehaltskulisse – spätestens nach positivem Zielabweichungsbescheid.

Erweiterung der Kulisse der Vorbehaltsgebiete

Im Rahmen der PV-Potenzialanalyse der Stadt Neustadt an der Weinstraße wurde ein großer Bereich beidseitig der A 65, nördlich der K1 und südlich des Ordenswaldes ermittelt, der frei von harten Restriktionen ist. Darüber hinaus weist dieser Bereich durch seine Nähe zur Autobahn, aber auch zum Umspannwerk und zu 110-kV-Leitungen eine besondere Eignung für Freiflächen-PV auf (vgl. dazu auch Anlage 4, S. 1). Der Bereich liegt überdies in der Suchraumkulisse, die der Verband erarbeitet hat.

Innerhalb dieses Bereichs liegt auch das ausgewiesene **Vorbehaltsgebiet NW-VBG001-PV** mit einer Fläche von 12,1 ha (westlich der A 65 im Bereich des Lindenhofs). Das Vorbehaltsgebiet wurde nicht von der Stadt gemeldet, sondern vom Verband aufgrund der Konflikt- und Eignungsanalyse eigenständig ermittelt (vgl. Anlage 4, S. 2). Die ermittelte Fläche ist von ihrer Lage her grundsätzlich für Freiflächen-PV geeignet, wird aktuell aber im Wesentlichen durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb Lindenhof (u.a. Ackerbau, Heuproduktion und Vermietung von Pferdeweiden) bewirtschaftet. Die Betriebsfläche erstreckt sich auf insgesamt über 40 ha.

Durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet ergibt sich für die Zukunft eine Option für Freiflächen-PV, keinesfalls aber eine Verpflichtung. Damit ist nicht erkennbar, dass durch das Vorbehaltsgebiet nachteilige Wirkungen für den Betrieb zu erwarten sind. Mit diesem Hintergrund kann die Stadt Neustadt an der Weinstraße der Festlegung zustimmen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, regt die Stadt Neustadt an der Weinstraße an, weitere Flächen als Vorbehaltsgebiete aufzunehmen, für die keine Ausschlusskriterien gelten, auf die aber zahlreiche Eignungskriterien zutreffen, wie das bei dem gesamten in Rede stehenden Bereich östlich und westlich der Autobahn der Fall ist.

Der in Anlage 4 auf S. 3 dargestellte Bereich stellt eine Erweiterung von Vorbehaltsgebieten im angesprochenen Bereich rund um die Autobahn A 65 dar. Die Gebiete liegen innerhalb des 500 m

Korridors, in dem PV-Anlagen nach EEG förderfähig sind, und decken ebenfalls den 200 m Privilegierungskorridor ab.

Einzig und allein das Kriterium Ackerzahl 40-60 stellt in diesem Bereich ein Konfliktkriterium dar. Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße überwiegen in diesem zusammenhängenden Gebiet jedoch die positiven Aspekte, um die Erzeugung regenerativer Energien deutlich zu stärken, wie die Vorbelastung durch die Lage an der Autobahn sowie die räumliche Nähe zum Umspannwerk.

Neustadt an der Weinstraße, den

Oberbürgermeister